

Diebstahl in einem besonders schweren Fall (§§ 242, 243 StGB)

A. Rechtsnatur des § 243 StGB

§ 243 StGB ist kein Qualifikationstatbestand des Diebstahls (§ 242 StGB) sondern eine **Strafzumessungsregel**. Die Verwirklichung eines der in § 243 StGB genannten **Regelbeispiele** hat lediglich **Indizwirkung** für das Vorliegen eines besonders schweren Falles.

B. Konsequenzen für das Straftatsystem

Wegen des Charakters als Strafzumessungsregel werden die Voraussetzungen von § 243 StGB nach der Deliktsebene „Schuld“ des Diebstahls (etwa unter IV.) unter der Überschrift „Besonders schwerer Fall (§ 243 StGB)“ geprüft.

C. Anwendungsbereich von § 243 StGB

- I. Anwendbar auf den vollendeten Diebstahl bei „vollendetem“ Regelbeispiel
- II. Anwendbarkeit des § 243 StGB **in Versuchskonstellationen streitig**.
 1. Diebstahl versucht, Regelbeispiel vollendet – Vers. Diebstahl in einem besonders schweren Fall
 2. Diebstahl versucht, Regelbeispiel versucht – Vers. (einfacher) Diebstahl (hM) – aA BGHSt 33, 370 ff.
 3. Diebstahl vollendet, Regelbeispiel versucht – Vollendeter (einfacher) Diebstahl

D. Einzelne Regelbeispiele

I. Einbruchs- und Einsteigediebstahl (§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB)

Umschlossener Raum: Jeder Raum, der zum Betreten durch Menschen bestimmt und mit Vorrichtungen ausgestattet ist, die das Eindringen von Unbefugten erschweren sollen und auch tatsächlich erschweren.

Einbrechen: ist jedes gewaltsame Öffnen einer dem Zutritt in die geschützte Räumlichkeit entgegenstehenden Umschließung.

Einsteigen: Einsteigen ist das Hineingelangen in die geschützte Räumlichkeit durch eine zum ordnungsgemäßen Eintritt nicht bestimmte Öffnung unter Überwindung von Hindernissen, die das Hineingelangen nicht unerheblich erschweren.

II. Überwindung besonderer Schutzvorrichtungen (§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB)

Behältnis ist jedes zur Aufnahme von Gegenständen dienende Raumgebilde, das nicht zum Betreten von Menschen bestimmt ist.

Verschlossen ist dieses, wenn der Inhalt des Behältnisses gegen einen unbefugten Zugriff von außen besonders gesichert ist.

Andere Schutzvorrichtungen sind sämtliche sonstigen Vorkehrungen, die bestimmt und geeignet sind, eine Sache gegen Entwendung zu schützen und ihre Wegnahme wenigstens tatsächlich zu erschweren.

E. Ausschlussklausel § 243 Abs. 2 StGB

- I. Der (erhöhte) Strafraum von § 243 StGB kommt nicht zur Anwendung, wenn sich der Diebstahl auf ein objektiv und subjektiv geringwertiges Tatobjekt bezieht.
- II. Die Grenze der Geringwertigkeit liegt bei etwa 50 € (in Bezug auf Tatobjekte mit wirtschaftlich messbarem Wert)
- III. Die Behandlung von Konstellationen, in denen der objektive Wert des Tatobjekts und die subjektive Werteinschätzung durch den Täter auseinander fallen, ist streitig.
- IV. Ausschlussklausel und Wechsel des Diebstahlsvorsatzes

Wechselt der Dieb in dem Stadium zwischen Versuchsbeginn und Vollendung den Vorsatz in Bezug auf das Tatobjekt (ohne den Vorsatz vollständig aufzugeben) sind die Konsequenzen in Bezug auf § 243 StGB streitig.

1. Die wohl hM bezieht die Anwendbarkeit von § 243 StGB (einl. Abs. 2) auf die gesamte einheitliche Tat.
2. Die Gegenansicht nimmt regelmäßig eine Aufspaltung bezogen auf den Zeitpunkt des Vorsatzwechsels vor und beurteilt die Anwendung von § 243 StGB getrennt für die beiden Teilakte

Bsp.: D bricht zur Wegnahme von geringwertigen Gegenständen in ein Geschäftshaus ein. Er nimmt einen hohen Bargeldebetrag mit, den er während der Tatausführung in einem Schreibtisch entdeckt hat.